

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 48

Die Privatklage

I. Allgemeines: Mit der Privatklage (§§ 374-394 StPO) kann im Gegensatz zum Officialverfahren (vgl. Arbeitsblatt Nr. 5) eine weniger gravierende Straftat von Privatpersonen verfolgt werden. In diesen Fällen übernehmen sie selbst die Rolle des „Anklägers“. Die StA kann bei den sog. Privatklagedelikten (Katalog in § 374 I StPO) nur dann die öffentliche Klage erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 376 StPO) liegt. Lehnt die StA bei Officialdelikten die Erhebung der öffentlichen Klage ab, so kann der Geschädigte ein Klageerzwingungsverfahren anstrengen. Bei Privatklagedelikten ist eine Klageerzwingung nicht möglich, sondern es erfolgt eine Verweisung auf den Privatklageweg. Galt dieses Verfahrensmodell in der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 noch als kodifizierter Regelfall, war es jedoch damals schon lange durch das inquisitorische Verfahren überholt. Auch heute wird die Privatklage nur sehr selten erhoben und endet noch seltener mit einer Verurteilung.

II. Verfahren:

- 1. Einleitung:** Der Privatklageweg ist nur bei den in § 374 I StPO aufgeführten Straftaten möglich. Die Privatklagedelikte sind in aller Regel zugleich Antragsdelikte (Ausnahme: § 241 StGB). Da eine Privatklage mit einigen Nachteilen verbunden ist (vgl. unten III.), sollte der Verletzte zunächst Anzeige erstatten und abwarten, ob die StA ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht und die öffentliche Klage erhebt (§ 376 StPO). Dieses öffentliche Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt (vgl. RiStBV Nr. 86 II). Jedoch muss der Berechtigte nicht warten, ob die StA Klage erhebt. Das Privatklagerecht haben der Verletzte und die in § 374 II und III StPO bezeichneten Berechtigten. Die Privatklage ist ausgeschlossen, wenn ein Privatklagedelikt mit einem Officialdelikt im Rahmen einer Tat im prozessualen Sinn (§ 264 StPO, vgl. Arbeitsblatt Nr. 51) zusammentrifft.
- 2. Erfolgloser Sühneversuch:** Der Privatklageweg kann in den Fallgruppen des § 380 I StPO erst beschritten werden, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Sühneversuch ist keine Prozess-, sondern nur eine Eröffnungsvoraussetzung, sodass das Nichtvorliegen kein Verfahrenshindernis darstellt. Die Klage wird bei Fehlen dieser Voraussetzung als unzulässig zurückgewiesen.
- 3. Widerklage:** Der Beschuldigte kann Widerklage (§ 388 StPO) erheben. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil die Privatklagedelikte häufig wechselseitige Straftaten darstellen (z.B. Beleidigung, Körperverletzung). Anders als der originäre Privatkläger ist der Widerkläger hier nicht zur Sicherheitsleistung für die Kosten des Privatklägers und zum Gebührenvorschuss verpflichtet. Die Rücknahme der Privatklage hat auf die Widerklage keinen Einfluss.
- 4. Verfahrensbeendigung:** Die Privatklage kann jederzeit zurückgenommen werden, wobei nach Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung aber dessen Zustimmung erforderlich ist (§ 391 I StPO). Ein Vergleich führt ebenfalls zur Beendigung des Verfahrens, entweder noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch Zurückweisung oder ab Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einstellung. Bei Tod des Privatklägers wird das Verfahren eingestellt (§ 393 I StPO), sofern es nicht von den Angehörigen fortgesetzt wird (§ 393 II i.V.m. § 374 II StPO). Die StA kann das Verfahren noch in jeder Lage bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch ausdrückliche Erklärung übernehmen (§ 377 II StPO), wodurch das Privatklageverfahren endet. Stellt sich später heraus, dass es sich um ein Officialdelikt handelt, wird das Privatklageverfahren ebenfalls eingestellt (§ 389 StPO). Das Gericht entscheidet durch Sachurteil.
- 5. Rechtsmittel:** Der Privatkläger hat die gleichen Rechtsmittel, die der StA im Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage zustehen (§ 390 I 1 StPO). Anders als der StA (§ 296 II StPO) ist es dem Privatkläger nicht möglich, ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten einzulegen. Macht der Privatkläger jedoch von einem Rechtsmittel Gebrauch, hat dies gem. §§ 390 I 3, 301 StPO zur Folge, dass die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

III. Nachteile für Privatkläger:

- Sicherheitsleistungen für die dem Beschuldigten voraussichtlich zu erwachsenden Kosten (§ 379 StPO i.V.m. §§ 108 ff. ZPO)
- Leistung eines Prozesskostenvorschusses (§ 379a StPO)
- im Falle der Zurückweisung der Klage, des Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung (auch wenn statt Privatklageverfahren ein Officialverfahren eingeleitet wird, § 389 StPO) Tragen der Kosten des Verfahrens sowie der dem Beschuldigten erwachsenden notwendigen Kosten, § 471 II StPO
- Nichterscheinen des Privatklägers in der Hauptverhandlung gilt als Zurücknahme der Privatklage (§ 391 II StPO)
- das Gericht bestimmt unbeschadet des § 244 II StPO den Umfang der Beweisaufnahme (§ 384 III StPO)
- besonders wichtig: Der Privatkläger muss selbst aktiv werden, d.h. „ermitteln“ und selbst als „Kläger“ auftreten.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 48.

Literatur/Aufsätze: Eicker, Das öffentliche Interesse in der Strafrechtsklausur – warum sich Referendare dafür interessieren sollten!, JA 2019, 375; Kuschnik, Erklärungspflicht der Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung eines zuvor unter Einstellung verwiesenen Privatklageverfahrens, JA 2010, 814.

Rechtsprechung: BVerfG NStZ-RR 2002, 169 – Verhasster Arzt (kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Strafverfolgung eines anderen durch den Staat); LG Krefeld NJW 2005, 3438 – Privatklaageschrift (formelle Anforderungen an die Privatklage).